

Der Gerichtsvollzieher

Wofür brauche ich einen Gerichtsvollzieher?

Wenn der Gläubiger einen Titel gegen den Schuldner erwirkt hat, nach dem dieser zum Beispiel verpflichtet ist, einen Geldbetrag zu zahlen oder eine Wohnung zu räumen, dieser Verpflichtung aber nicht nachkommt, kann der Gläubiger den Gerichtsvollzieher mit der zwangsweisen Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung beauftragen. Damit ist gewährleistet, dass die Zwangsvollstreckung in einem geordneten Verfahren abläuft und niemand zur Selbsthilfe greifen muss. So darf der Vermieter nicht etwa selbst den Mieter vor die Tür setzen. Er muss sich der Hilfe des Gerichtsvollziehers bedienen, der den Geldbetrag durch Pfändung einzieht oder die Zwangsräumung - notfalls auch mit Gewalt – durchführt.

Zu den wichtigsten Aufgaben des Gerichtsvollziehers gehört:

- die Zustellung z. B. von Vergleichen, Vollstreckungsbescheiden, notariellen Urkunden oder wichtigen Erklärungen wie einer Kündigung des Miet- oder Arbeitsverhältnisses
- die Pfändung von Wertgegenständen des Schuldners
- die Entgegennahme von Ratenzahlungen, sofern Gläubiger und Schuldner dies wünschen
- die Versteigerung von gepfändeten Wertgegenständen
- die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung
- das Erwirken der Herausgabe von Sachen
- die Beseitigung von Widerstand gegen Handlungen, die der Schuldner dulden muss

Wie vollstreckt der Gerichtsvollzieher?

Hat der Gläubiger einen Titel (siehe hierzu das Merkblatt „Zwangsvollstreckung – Voraussetzungen“), nach dem der Schuldner einen bestimmten Geldbetrag zahlen soll, und der Schuldner kommt dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Gläubiger einen Gerichtsvollzieher beauftragen. Der Gerichtsvollzieher wird dann den Schuldner in seinem Auftrag aufsuchen. Er wird zunächst klären, ob der Schuldner nicht freiwillig bezahlt oder vielleicht schon bezahlt hat. Wird die Vollstreckung nicht abgewendet und stehen ihr auch keine sonstigen Hindernisse entgegen, dann wird sich der Gerichtsvollzieher in der Wohnung oder den Geschäftsräumen des Schuldners umsehen und in der Regel zunächst auf eine gütliche Einigung durch Ratenzahlungen hinwirken. Findet er wertvolle Gegenstände oder Bargeld vor, wird er pfänden. Dies geschieht, indem er die Sachen mitnimmt oder ein sog. Pfandsiegel, den "Kuckkuck", anbringt. Gepfändete Gegenstände werden später versteigert und der Erlös nach Abzug der Kosten an den Gläubiger ausgekehrt. In vielen Fällen kann der Gerichtsvollzieher aber nichts pfänden, weil er dem Schuldner die Gegenstände nicht wegnehmen darf, die der Schuldner zum Leben oder zur Berufsausübung benötigt. In solchen Fällen ist die Vollstreckung zunächst fruchtlos. Der Gläubiger erhält darüber eine Bescheinigung und kann beantragen, dem Schuldner die eidesstattliche Versicherung abzunehmen.

Pfändungen und Versteigerungen sind längst die Ausnahme geworden: Die meisten Vollstreckungen werden heute entweder durch Ratenzahlungen abgewendet oder enden fruchtlos.

Für den Gläubiger empfiehlt es sich daher, den Schuldner vor einer Vollstreckung noch einmal zur freiwilligen Zahlung aufzufordern, damit er nicht auf den Vollstreckungskosten sitzen bleibt. Aber auch der Schuldner sollte es nicht zur Vollstreckung kommen lassen, sondern sich rechtzeitig gegen eine unberechtigte Forderung im gerichtlichen Verfahren wehren.

In der Vollstreckung wird nicht mehr geprüft, ob der Gläubiger im Recht war. Kommt es zur Vollstreckung, sollte der Schuldner aktiv mitwirken und vom Gerichtsvollzieher angekündigte Termine wahrnehmen, damit das Gericht nicht die Durchsuchung seiner Wohnung anordnet oder ein Verfahren auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durchgeführt wird.

Wie beauftrage ich einen Gerichtsvollzieher?

Der Gläubiger muss dem Gerichtsvollzieher einen Vollstreckungsauftrag erteilen. Diesen richtet er an die Gerichtsvollzieher-Verteilerstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Vollstreckung durchgeführt werden soll. Einen Vordruck erhalten Sie in der Infostelle jedes Berliner Amtsgerichts.

Welche Rechte haben Gläubiger und Schuldner?

Wenn der Gerichtsvollzieher einen Auftrag nicht oder nicht zutreffend ausführt, kann sich der Gläubiger mit der Vollstreckungserinnerung an das Amtsgericht (Vollstreckungsgericht) wenden. Für den Schuldner ist das Rechtsschutzsystem sehr kompliziert, so dass hier nur die wichtigsten drei Fragen beantwortet werden sollen. Weitere Fragen sollte der Schuldner im Wege der Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt klären lassen.

Was ist, wenn der Gläubiger die Vollstreckung betreibt, obwohl der Schuldner bezahlt hat und auch ein Gespräch mit dem Gläubiger nichts gefruchtet hat? In solchen Fällen muss der Schuldner gegen den Gläubiger klagen (Vollstreckungsabwehrklage). Was ist, wenn der Gerichtsvollzieher eine Sache pfändet, die der Schuldner für seine Berufsausübung dringend benötigt? Hier steht dem Schuldner die Vollstreckungserinnerung an das Amtsgericht (Vollstreckungsgericht) zu.

Was ist, wenn der Gerichtsvollzieher einen Gegenstand pfänden will, der dem Schuldner nicht gehört, weil er sich die Sache nur geliehen oder unter Eigentumsvorbehalt gekauft hat? Der Gerichtsvollzieher kann die Eigentumsverhältnisse nicht prüfen und darf in solchen Fällen gleichwohl pfänden. Der Eigentümer muss sich gegen diese Pfändung wehren (sog. Drittwiderspruchsklage).